



**Abstimmungs-
und Wahlverordnung**

der

Gemeinde Thusis

Abstimmungs- und Wahlverordnung der Gemeinde Thusis

Art. 1

Stimmberechtig-
ung,
Stimmaterial,
Stimmabgabe

- a) Die Kanzlei stellt den im Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Stimmberechtigten das Abstimmungsmaterial samt Stimmrechtsausweis zu.
- b) Die Stimmberechtigten können unter Abgabe des Stimmrechtsausweises entweder persönlich an der Urne oder brieflich abstimmen.
Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen möglich; sie kann per Post oder durch Einwurf in den Gemeindebriefkasten beim Rathaus erfolgen. Brieflich abgegebene Stimmen müssen bis spätestens um 12.00 Uhr des Vortages vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.
- c) Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können hierzu im Sinne der „Verordnung über die Führung der Stimmregister und das Abstimmungsverfahren“ eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen.
- d) Der Gemeinderat setzt die Zeit der Urnenöffnung an den für die Stimmabgabe vorgeschriebenen Tagen nach den örtlichen Verhältnissen an. Die Urnenöffnungszeit wird publiziert.

Art. 2

Stimmge-
heimnis

Die Urne wird gesichert und die Stimmabgabe überwacht. Das Stimmgeheimnis ist gewährleistet, ausgenommen bei offener Abstimmung in der Gemeindeversammlung.

Art. 3

Urnen-
abstimmung

Die Urnenabstimmung betrifft

- a) alle eidgenössischen und kantonalen Vorlagen und Wahlen sowie Vorlagen des Kreises,
- b) die Wahlen der Gemeindebehörden und die Vorlagen laut Art. 24 und 25 der Gemeindeverfassung.

Art. 4

Stimmbüro

Dem Stimmbüro gehören an:

- ein Mitglied des Gemeinderates (Vorsitz)
- der Gemeindeganzlist bzw. die Gemeindeganzlistin als Aktuar bzw. Aktuarin
- die Stimmzählenden

Der Gemeindeganzlist bzw. die Gemeindeganzlistin bezeichnet die Stimmzählenden.

Art. 5

Stimm- und
Wahlergebnis

Das Stimmbüro stellt das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung fest.

Bei Abstimmungen ermittelt es die Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel und die Ja- und Neinstimmen.

Bei Wahlen ermittelt es die auf jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin entfallenden gültigen Kandidatenstimmen und das absolute Mehr.

Art. 6

Gültigkeit der
Stimmzettel

- a) Stimmzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, die ehrverletzende Bemerkungen aufweisen, unleserlich sind oder sonst keine Willenskundgebung enthalten, sind ungültig.
- b) Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmrechtsausweis oder das Zustellkuvert nicht unterzeichnet ist oder das Zustellkuvert zu spät eintrifft (Art. 1 lit b).
- c) Bei Gesamtwahlen sind Stimmzettel gültig, die weniger Namen tragen, als Personen zu wählen sind. Ebenso sind Stimmzettel gültig, die mehr Namen tragen als Personen zu wählen sind; jedoch werden die zuletzt aufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, vom Stimmbüro als ungültige Stimmen gestrichen.
- d) Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt oder die auf einen Namen lautet, den der Stimmzettel bereits enthält (Kumulation), oder die begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt, ist ungültig; der betreffende Name wird gestrichen.

Art. 7

Abstimmungs-
resultat

Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmzettel verbleibenden Stimmen übersteigt.

Art. 8

Wahlergebnis
1. Wahlgang Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Art. 9

Wahlergebnis
2. Wahlgang Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten bzw. Kandidatinnen gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter freier Wahlgang statt.
Gewählt sind dann jene Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 10

Stimmen-
gleichheit bei
Wahlen Bei Stimmengleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Stimmbüros zieht das Los.

Art. 11

Anfechtung
von Abstimmungen und
Wahlen Innert acht Tagen nach der amtlichen Bekanntgabe können Stimmberechtigte durch schriftliche und begründete Beschwerde das Gesamtergebnis einer Abstimmung oder Wahl mit dem Begehren anfechten, es sei ganz oder teilweise als unrichtig zu erklären oder richtig zu stellen. Die Beschwerde ist dem Gemeinderat einzureichen, der darüber entscheidet.

Art. 12

Inkraftsetzung Diese Verordnung tritt mit Annahme an der Urnenabstimmung vom 28. Januar 2001 in Kraft. Sie ersetzt das Abstimmungs- und Wahlreglement vom 9. Juni 1995.

Der Gemeindeammann: Oscar Prevost
Der Gemeindeganzlist: E. Meuli